



E: 17.10.2022  
18/4493

An den  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

17. Oktober 2022

**Kleine Anfrage Drs. 18/4307 der Abgeordneten Dr. Lea Heidebreder und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
„Klimaschutz in der sozialen Wohnraumförderung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist gemäß § 1 Abs. 1 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die soziale Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz orientiert sich daher überwiegend an sozialen Kriterien wie etwa Einkommensgrenzen und Haushaltsgrößen.

Daneben fließen zusätzliche Kriterien ein, um die weiteren in § 1 Abs. 2 LWoFG genannten Ziele zu berücksichtigen, beispielsweise die Einsparung von Energie als ein Beitrag zum Klimaschutz. Mit den Modernisierungsprogrammen des Landes für Mietwohnungen sowie für selbst genutzten Wohnraum werden seit vielen Jahren insbesondere bauliche Veränderungen gefördert, durch die Endenergie (energetische Modernisierung) bzw. nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt werden.



Das „Sonderprogramm zur Förderung des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus“ hat – vor dem Hintergrund der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ – erhöhte, über die aktuellen gesetzlichen Regelungen hinausgehende Anforderungen an den Klimaschutz.

#### Zu Frage 2:

Im Jahr 2022 wurden bislang (Stand: 30. September) von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) 1.265 Wohneinheiten im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert.

#### Zu den Fragen 3 und 7:

Das „Sonderprogramm zur Förderung des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus“ in Rheinland-Pfalz ist am 15. Juni 2022 in Kraft getreten (siehe MinBl. S. 129). In diesem Sonderprogramm sind das Effizienzhaus (EH) 55 für den Neubau und das EH 85 für die Modernisierung von Wohnraum Fördervoraussetzung.

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird ab 2023 u. a. der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent reduziert.

Die Förderprogramme der sozialen Wohnraumförderung werden entsprechend den noch zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarungen zum sozialen Wohnungsbau 2023 sowie den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Die Landesregierung plant, auch zukünftig finanzielle Anreize für besonders energieeffiziente Wohnungen und die Verwendung ökologischer Baustoffe im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unter Berücksichtigung der Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu schaffen.



Zu Frage 4:

Ein EH 85 benötigt grundsätzlich 85 Prozent des Primärenergiebedarfs des vergleichbaren Referenzgebäudes, ein EH 40 entsprechend 40 Prozent des Primärenergiebedarfs. Da die zu sanierenden Wohngebäude unterschiedliche energetische und konstruktive Voraussetzungen haben, können gleiche Maßnahmen durchaus zu unterschiedlichen Effizienzhaus-Stufen führen. Daher ist es wichtig, ein energetisches Gesamtkonzept zu erstellen. Je nach Ausgangslage können mit geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen hohe Energieeinsparungen erzielt werden. Wird die Gebäudehülle vollständig sowie zeitgemäß wärmegeklämt und kommt eine effiziente Haustechnik mit Nutzung von erneuerbarer Energie zum Einsatz, können laut Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Energieeinsparungen von mehr als 60 Prozent gegenüber dem unsanierten Zustand erreicht werden.

Zu Frage 5:

Mieterinnen und Mieter können durch eine energetische Sanierung von gefördertem Wohnraum Kostenersparnisse hinsichtlich künftiger Mietnebenkosten für Heizungs- bzw. Klimaanlage erwarten. Zugleich führt die Modernisierungsförderung des Landes dazu, dass sich hinsichtlich der Kaltmiete die Modernisierungsumlage unter Berücksichtigung der Förderung verringert und Mietobergrenzen zu beachten sind.

Mit einer energetischen Sanierung können Mieterinnen und Mieter nicht nur Heizkosten einsparen, auch der sommerliche Wärmeschutz wird verbessert. Durch die Dämmung eines Wohngebäudes wird der Wohnkomfort durch raumseitig höhere Oberflächentemperaturen und die Reduzierung unangenehmer Zugluft aufgrund der dichteren Gebäudehülle erhöht. Die Belüftung der Räume muss dabei durch regelmäßiges Lüften oder Lüftungssysteme gewährleistet werden.

Zu Frage 6:

Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz sowie des Klimabündnisses Rheinland-Pfalz wird beabsichtigt, gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern Modellprojekte zum Thema „Klimagerechtes und bezahlbares



Wohnen und Bauen“ zu initiieren. Dabei steht neben dem Neubau von Wohngebäuden vor allem die Sanierung von Bestandsgebäuden und Quartierslösungen im Vordergrund. Wichtige Aspekte für die klimagerechte Bauweise sind die ökologische und die ökonomische Qualität, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe, die Kreislauf-fähigkeit, der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Beachtung der Lebenszyklus-kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen